

Dass das Wesen der päpstlichen Register 'a priori auf das Streben nach grösster Vollständigkeit schliessen lasse', wie Loewenfeld die damals herrschende Meinung wiedergab, davon ist man seither in gewissem Masse zurückgekommen. Jüngst hat Bresslau¹ zusammengestellt, was sich an Zeugnissen für unbeabsichtigte und beabsichtigte Unvollständigkeit der päpstlichen Register findet. Er hat vor allem zu der schon vorher bekannten Notiz des Giraldus Cambrensis, dass jeder Papst 'transcripta privilegiorum omnium et literarum sui temporis super magis arduis causis' registrieren lasse, einen etwa gleichzeitigen, ganz ähnlich lautenden zweiten Beleg aus dem Kanonisten Stephan von Tournay († 1203) beigebracht: 'Consuetudo est Romanae ecclesiae, quod, cum alicui de magno negotio mittit epistolam, apud se retinet exemplum'. Peitz meint, das Problem, welches das Originalregister Gregors in dieser Hinsicht zu lösen aufgibt, lediglich durch eine neue Interpretation der Giraldusstelle erledigen zu können. Er übersetzt² nicht die 'wichtigeren', sondern die 'schwierigeren' Sachen (was vielleicht philologisch genauer ist, aber doch auf das andere Zeugnis des Stephan von Tournay nicht angewendet werden kann³), und interpretiert sodann: 'Es waren jene Angelegenheiten, die nicht mit einem Schreiben allein definitiv und für immer zu erledigen waren, die wiederkehren konnten und für deren weitere Behandlung dann die notwendigen Unterlagen zur Hand bleiben mussten'. Er glaubt folgende Beobachtung machen zu können: 'Sind in einer und derselben Sache mehrere Briefe im Register und ausserhalb des Registers erhalten, so stellen die Registereinträge jedesmal die entscheidenden Schreiben dar, jene nämlich, durch welche die Sache in ein neues Stadium der Entwicklung trat'. Für diese Behauptung ist Peitz den Beweis völlig schuldig geblieben; er hat dafür kein einziges Beispiel angeführt. Die Behauptung ist in Wahrheit so wenig zutreffend, dass ich nicht einmal zu sagen wüsste, welche Fälle er dabei im Auge gehabt hat⁴. Aber

1) Handb. d. Urkundenlehre² I, 120 f. 2) L. c. S. 206, vgl. auch S. 122 f. 3) Bresslau l. c. bleibt denn auch bei der alten Uebersetzung 'wichtigere Sachen'. 4) Solche Briefpaare im Register und ausserhalb desselben, welche die gleiche Sache betreffen, sind z. B. I, 69 und Ep. coll. n. 6, II, 37 und ep. coll. 11, IV, 5 und ep. coll. 16, IV, 28 und ep. coll. 21; aber nirgends trifft die Charakteristik zu, dass das registrierte Schreiben das entscheidende sei. Vollends die nicht mitregistrierten Schreiben aus dem Bereich des 3. und 4. Buchs,